

# GENOSSENSCHAFTSANTEILE

## RAIFFEISENBANK WELS eGen

### PRODUKTBESCHREIBUNG PREMIUM-MITGLIEDSCHAFT

- Premium-Mitgliedschaft bedeutet: Zeichnung von maximal 500 Anteilen je 10 EUR
- Der Raiffeisenbank Wels eGen wird damit auf unbestimmte Zeit Eigenkapital zur Verfügung gestellt
- Die Aufnahme als Premiummitglied bedarf der vorherigen Zustimmung laut Satzung (Aktuell: Zustimmung durch den Aufsichtsrat) und rechtzeitigen, vollständigen Einzahlung des Geschäftsanteils
- Es ist damit keine Beteiligung an den Rücklagen und stillen Reserven verbunden
- Geschäftsanteile sind keine Wertpapiere. Es besteht kein geregelter Sekundärmarkt
- Stimmrecht: Das in der Satzung festgelegte Stimmrecht bietet nur sehr eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten an der Entscheidungsfindung. Unabhängig von der Höhe des eingezahlten Kapitals hat jedes Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung (Kopfstimmrecht)
- Eine Ausschüttung unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfolgt nur, wenn diese im Bilanzgewinn gedeckt ist und die Generalversammlung eine Ausschüttung beschließt
- Ausschüttungsberechtigt sind nur satzung- und gesetzesgemäß aufgenommene Mitglieder, die die Geschäftsanteile rechtzeitig und vollständig vor dem ausschüttungsrelevanten Geschäftsjahr eingezahlt haben
- Bei Ausschüttung wird die Kapitalertragssteuer in Abzug gebracht (Aktuell: 27,5 %)
- Die Kündigung hat gemäß Satzung zu erfolgen und wird entsprechend dieser wirksam (aktuell: ...wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende des betreffenden Kalenderjahres, sonst mit Ende des nächsten Kalenderjahres.)
- Die Auszahlung des Geschäftsanteileguthaben erfolgt erst nach Ablauf der gesetzlichen sowie eventueller satzungsmäßiger Fristen (Aktuell: Guthaben dürfen erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs ausgezahlt werden, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist.)
- Beispiel: Kündigung: 30.11.2025      Wirksamwerden: 31.12.2025      Auszahlung: Anfang 2027  
Kündigung: 01.12.2025      Wirksamwerden: 31.12.2026      Auszahlung: Anfang 2028
- Die zuständigen Behörden können die Ausszahlung untersagen bzw. kann die Genossenschaft im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Erfordernisse diese ablehnen
- Die Satzung der Genossenschaft und weiterführende Informationen sind unter [www.raiffeisenbank-wels.at](http://www.raiffeisenbank-wels.at) abrufbar und werden auf Wunsch auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt

### RISIKO- UND PRODUKTHINWEISE



Für weitere Informationen siehe auch die Dokumente zur Offenlegung auf unserer Website [www.raiffeisenbank-wels.at](http://www.raiffeisenbank-wels.at) unter AGB und Impressum

- Kreditrisiko: Risiko, dass die Kreditforderungen zum Teil nicht einbringlich sind
- Marktrisiko: Risiko, dass die Vermögenswerte Marktpreisschwankungen unterworfen sind und die Ertragslage negativ beeinflussen
- Operationelles Risiko: Risiko, dass aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Versagen interner Prozesse, Menschen und Systeme oder externer Ereignisse Verluste eintreten können
- Rechtsrisiko: Risiko, dass bestehende oder neue Gesetze und Verordnungen negative Auswirkungen auf die Ausschüttungsfähigkeit haben
- Gruppenrisiko: Risiko, dass (wirtschaftliche) Schwierigkeiten anderer Mitglieder des Verbundes oder verbundener Unternehmungen die Ertragslage beeinflussen oder sonstige negative Auswirkungen haben
- Produktrisiko: Risiko, dass eine Ausschüttung nur erfolgt, wenn diese im Bilanzgewinn gedeckt ist, die Generalversammlung eine Ausschüttung beschließt, die gezeichneten Geschäftsanteile während des gesamten Geschäftsjahres vollständig eingezahlt waren und die Mitgliedschaft gemäß Satzung vor Beginn des Geschäftsjahres bestand (Bsp.: Einzahlung am 05.12.2025; erste Ausschüttung im Jahr 2027)
- Aufsichtsrisiko: Risiko, dass länger anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten können zur Folge haben, dass zuständige Behörden – insbesondere die Finanzmarktaufsicht – Ausschüttungen einschränkt oder untersagt
- Verlustdeckung: Können Verluste nicht durch Rücklagen gedeckt werden, führt dies zu einer Verminderung des Geschäftsanteileguthabens im entsprechenden Ausmaß
- Handelbarkeit: Eine Übertragung des Geschäftsanteiles ist nur dann möglich, wenn ein anderes Mitglied diesen gegen Zahlung des Nennbetrages übernimmt und die Organe der Genossenschaft dem zustimmen
- Sanierungsbeitrag (bail in): Der Geschäftsanteilezeichner kann zum Zwecke der Sanierung zur Verlustabdeckung (in Form der Abschreibung des Geschäftsanteileguthabens) vorrangig herangezogen werden
- Totalverlust: Im Insolvenzfall kann es zum Totalverlust des gezeichneten Kapitals kommen • Liquidationsfall: Die Auszahlung des Geschäftsanteileguthabens erfolgt erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubiger, auch in diesem Fall kann es zu einem Totalverlust kommen • Kein Schutz durch Sicherungseinrichtungen (weder gesetzlich noch durch die Sektoreinrichtungen)